

WAHLBEKANNTMACHUNG

Wahl der nebenberuflichen Frauenbeauftragten an der Fakultät I der Technischen Universität Berlin

Die Amtszeit der stellvertretenden nebenberuflichen Frauenbeauftragten (NFA) an der Fakultät I der TU Berlin endet am 15.06.2023. Der Beirat der nebenberuflichen Frauenbeauftragten (Frauenbeirat) macht daher gemäß § 59 Abs. 1 Satz 3 BerlHG, sowie i. V. m § 57 Abs. 1 Grundordnung (GrundO) und in Anlehnung an die Wahlordnung (WahlO) vom 10. Juni 1992 (AMBI. TU vom 14. August 1992) die Wahlen wie folgt bekannt:

1. Terminübersicht

Wahlbekanntmachung	Montag, 24.04.2023
Ende der Abgabefrist für Wahlvorschläge (Bewerbungen) beim Frauenbeirat der Fakultät I (15:00 Uhr)	Montag, 15.05.2023
Wahltag	Mi, 31.5.2023 (Raum FH 646)

2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wählbar (passives Wahlrecht) in das Amt der nebenberuflichen Frauenbeauftragten sind alle weiblichen Beschäftigten oder Studentinnen der TU Berlin (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BerlHG). Nicht wählbar sind die Honorarprofessorinnen, die außerplanmäßigen Professorinnen, die Privatdozentinnen und die Lehrbeauftragten (§ 48 Abs. 3 Satz 2 BerlHG).

Die nebenberufliche Frauenbeauftragte wird ausschließlich vom Beirat der nebenberuflichen Frauenbeauftragten der Fakultät I gewählt (aktives Wahlrecht).

3. Wahlgrundsätze

Zu wählen ist die NFA der Fakultät I. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§2 WahlO). Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Nein-Stimmen sind nur gültig, wenn für das zu besetzende Amt nur eine Bewerberin vorhanden ist.

4. Prüfung der Wahlvorschläge

Die Prüfung der eingegangenen Bewerbungen (Wahlvorschläge) erfolgt ausschließlich durch die Mitglieder des Frauenbeirats (Wahlgremium) der Fakultät I. Jedes Mitglied des Frauenbeirats – die Stellvertreterinnen nur im Vertretungsfall – ist berechtigt, entsprechende Kandidatinnen zu benennen.

5. Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Die vom Frauenbeirat benannten Kandidatinnen werden am Dienstag, dem 16.05.2023 im Schaukasten des ZIFG als Aushang öffentlich bekannt gemacht. Einsprüche gegen die zugelassenen Wahlvorschläge sind innerhalb von drei Werktagen nach der Bekanntmachung bis 15:00 Uhr beim Frauenbeirat in schriftlicher Form (nicht per E-Mail oder mündlich) einzureichen.

6. Wahltag

Die Wahl der nebenberuflichen Frauenbeauftragten erfolgt am

Mittwoch, dem 31. Mai 2023 um 13:40 Uhr
(in Präsenz)

auf einer öffentlichen Sitzung (§ 50 Abs. 1 BerlHG) durch den Frauenbeirat in geheimer Wahl (§ 48 Abs. 1 BerlHG). Das Wahlgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder – bei Abwesenheit der Mitglieder auch deren Stellvertreterinnen – anwesend sind. Gewählt ist die Kandidatin, die die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Sollte ein erneuter Wahlgang erforderlich werden, so findet dieser gegebenenfalls am selben Tag direkt im Anschluss an den vorausgegangenen Wahlgang statt.

7. Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses (§ 15 WahlO)

Der Frauenbeirat zählt nach Abschluss der Wahlhandlung die für die Bewerberinnen abgegebenen Stimmen aus und stellt das Wahlergebnis fest. Die Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt öffentlich. Das Wahlergebnis wird vom Frauenbeirat im Schaukasten öffentlich bekannt gemacht. Einspruchsberechtigte können innerhalb von drei Werktagen nach dem Tage der Bekanntmachung das Wahlergebnis durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist schriftlich bei Frauenbeirat der Fakultät I einzulegen und zu begründen. Der Frauenbeirat teilt der entsprechenden Person seine Entscheidung durch einen begründeten und im Falle der Zurückweisung mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid (§ 17 Abs. 5 WahlO) mit.

8. Amtszeit und Bestellung

Nachdem die gewählte Kandidatin die Wahl angenommen hat, erfolgt die Bestellung durch den Präsidenten der TU Berlin. Die Amtszeit der nebenberuflichen Frauenbeauftragten beträgt zwei Jahre und beginnt mit dem Tag ihrer Bestellung.

Berlin, 24.04.2023

Im Auftrag
Inka Greusing